

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

18.10.2022

AZ: Ha

Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 1 bis 18)	
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB Fristende: 22.07.2022
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Anhörungsfrist vom 21.06.2022 bis einschl. 22.07.2022

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Mail vom 22.07.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Zwischenzeitlich wurde für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren die Offenlage durchgeführt, im Rahmen derer wir keine Anregungen oder Bedenken mehr vorzutragen hatten.</p> <p>Wir bitten, den aktuellen Verfahrensstand des Bebauungsplanes in den Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zu erwähnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen, Ergänzungen wurden vorgenommen.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion Landesforstverwaltung 79095 Freiburg</p>	Schreiben vom 28.06.2022
	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorhaben:</u> Der Investor „Sonnenenergie aus der Au GmbH & Co. KG“ aus Deißlingen, beabsichtigt auf einer Gesamtlfläche von ca. 3,5 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Der Solarpark wird mit einer Leistung von 4,3 MW geplant und soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden. Anlass der vorliegenden FNP Änderung ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung des Solarparks am südöstlichen Gebietsrand der Gemeinde Deißlingen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet – Solarpark Jettenwiesen“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.</p> <p><u>Forstfachliche Stellungnahme:</u> Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Gegenüber der Änderung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände. Im Südosten grenzt jedoch Wald unmittelbar an die Grenze des Geltungsbereiches der neu auszuweisenden südlichen Sonderbaufläche an. Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30m nach § 4 Abs. 3 LBO u dieser Waldfläche einzuhalten ist. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Der Bebauungsplan erhielt am 20.09.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen beider Behördenbeteiligungen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgegeben. Die Trafostation wurde an die 30m-Linie verschoben. Die Solarmodule sind keine baulichen Anlagen, die nach § 4 Abs (3) Waldabstandsrelevanz haben.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Regelungen getroffen werden können, kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	Mail mit Schreiben vom 01.07.2022
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p> <p><u>Geotechnik:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden:</u> Von dem geplanten Vorhaben sind nach BK50 Böden aus den folgenden Kartier-Einheiten betroffen:</p> <p>-KE I7, Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Gipskeuper-Fließerde – KE I45, Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus Abschwemmassen über Fließerde – KE I3, Pararendzina aus Gipskeuper-Fließerde. Hierbei handelt es sich um tonreiche Böden mit mittleren bis hohen Gesamtbodenfunktionsbewertungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung wird empfohlen die flächenscharfen Bodenschätzungsdaten nach ALK/ALB (LGRB 2010) für die Bewertung des Schutzguts Boden heranzuziehen.</p> <p><u>Mineralsiche Rohstoffe:</u> Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfatiger Gesteine zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet eine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigungen „Deißlinger Grubenfeld IV“ und „Lauffener Grubenfeld IV“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen, liegt.</p>	<p>Der Bebauungsplan erhielt am 20.09.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung gingen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine entsprechenden Forderungen ein. Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Dies ist auch nicht Gegenstand der Abwägung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Geotopschutz:</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB - Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Aussenstelle Donaueschingen Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen Postfach 1941 78156 Donaueschingen</p>	Schreiben vom 23.06.2022
	<p>Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 01.02.2022 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Flächennutzungsplan grenzt an die B 27 in der Baulast des Bundes. Wir verweisen auf die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes „SO Solarpark Jettenwiesen“ vom 17.01.2022 und ergänzend vom 06.05.2022. Einwände und Bedenken unsererseits wurde bereits ausgeräumt, sodass keine weiteren Einwände gegen die Planung bestehen. Wir bitten bei Planänderungen, die unserer Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Deißlingen übermittelt. Die Gemeinde Deißlingen hat in ihrer Planungshoheit diese Belange abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf abwägungsrelevante Sachverhalte auf Ebene der Flächennutzungsplanung und kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Mobilität, Verkehr, Straßen Postfach 800709 70507 Stuttgart</p>	Schreiben vom 20.06.2022
	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes. Es befindet sich ca. 5,8 km südwestlich des Bezugspunktes des Hubschrauberlandeplatzes Rottenmünster RW und ca. 4,6 km nordöstlich des Verkehrslandeplatzes Schweningen (EDTS), außerhalb des An- und Abflugbereichs.</p> <p>In den Unterlagen, die uns bereits im Wege der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren zugänglich</p>	Zitat aus der Bplan-Abwägung : „Aufgrund der Ergebnisse

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>wurden, wird eine mögliche Blendwirkung für den Luftverkehr nicht abgehandelt. Die Verwendung von Solarpaneelen mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder Verwendung von Anti-Reflexions-Beschichtungen wurde vom Gutachter empfohlen.</p> <p>Ob eine Blendwirkung für die Luftfahrt durch den geplanten Solarpark eintreten kann, kann abschließend nicht beurteilt werden.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46,2 Landesluftfahrtbehörde jedoch voraussichtlich keine Einwendungen, wenn die vom Gutachter empfohlenen Solarpaneelen verwendet werden. Bei einer max. Bauhöhe von 3,0 m ü. G. werden keine hindernisrechtlichen Belange der Luftfahrt tangiert.</p> <p>Wir bitten bei künftigen Blendungsuntersuchungen mögliche Auswirkungen auf die Luftfahrt ggfs. Miteinfließen zu lassen.</p>	<p>des Blendgutachtens ist die Modulausrichtung und deren Reflexionsgrad vom Stand der frühzeitigen Beteiligung bis zur Offenlage bereits angepasst worden. Hierdurch konnten Blendwirkungen weitgehend reduziert werden. Auf den angrenzenden Straßen werden nur im benachbarten Römerweg, welcher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und deshalb nur äußerst geringe Verkehrsintensitäten aufweist, Blendwirkungen im fovealen Bereich nachgewiesen. Auf der Bundesstraße und dem Zubringer sind diese rein psychologischer Natur. In der K5542 sind die Blendungen aufgrund der großen Entfernung (knapp 300m) zu vernachlässigen“. Den Empfehlungen des Blendgutachtens wurde auf Bplan-Ebene nicht gefolgt (Beschilderung im Römerweg, etc.).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regelwerk der Flächennutzungsplanänderung.</p>
6.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Königstraße 36 78628 Rottweil</p>	<p>Schreiben vom 21.07.2022</p>
	<p>Zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 22.07.2022 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nun das Änderungsverfahren auf Flächennutzungsplanebene angestoßen wurde parallel zum bereits fortgeschrittenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Jettenwiesen“ in Deißlingen. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom November 2021 wurde der Punkt „Prüfung von Standortalternativen“ angeregt. In der vorliegenden Begründung zur FNP Änderung wird hierzu ausgeführt, dass für zukünftige Flächen ein Kriterienkatalog erarbeitet werden soll. Hierbei ist vorgesehen, dass der Fokus auf die Flächeneignung und Verfügbarkeit gelegt wird.</p>	<p>Wie in der Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde aufgeführt, gibt es zu diesem Punkt kein Handlungsbedarf und die Erläuterung ist ausreichend.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ob zu diesem Punkt im aktuellen Verfahren weiterer Handlungsbedarf besteht liegt in der Zuständigkeit der oberen Raumordnungsbehörde.</p> <p>1.2 Untere Naturschutzbehörde Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rottweil erfolgt im Parallelverfahren zum bereits laufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Jettenwiesen“. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In einem Parallelverfahren soll sich die Umweltprüfung nur auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, somit wird in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung auf den Umweltbericht verwiesen der für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Jettenwiesen“ erstellt wurde. Die untere Naturschutzbehörde hat ihre Stellungnahme dazu bereits abgegeben. Es bestehen derzeit noch die Untersuchungsergebnisse zu streng geschützten Art Dicke Trespe (Bromus grossus) aus, weshalb die untere Naturschutzbehörde noch keine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan abgeben konnte.</p> <p>1.3 Gewerbeaufsichtamt Das vorliegende Verfahren zur 23. Änderung des FNP 2012 wird als Parallelverfahren geführt. Zum parallel zur Stellungnahme vorgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Jettenwiesen“ hat sich die Gewerbeaufsicht bereits geäußert, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Diese Einschätzung gilt auch für den vorliegenden FNP.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass die Begründung zur „Störfallbetrachtung“ dahingehend genauer gefasst werden könnte, dass Störfälle i. S. des § 2 Abs. 7 der Störfallverordnung per Definition des Begriffs „Störfall“ dadurch, dass vorliegend kein Betriebsbereich nach dieser VO vorliegt, ausgeschlossen sind.</p> <p>1.4 Brandschutzsachverständige Im Rahmen dieses Verfahrens kann noch keine umfassende Aussage zum vorbeugendem Brandschutz gemacht werden. Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung für das o. g. Baugebiet nach Erfordernis zu gewährleisten. Dies ist im Bebauungsplan und im Baugenehmigungsverfahren näher zu bestimmen.</p> <p>2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p>	<p>Zitat aus der Bplan-Abwägung : „Die Ergebnisse der Untersuchung zu Bromus grossus wurden der unteren Naturschutzbehörde am 11.07.2022 per Email übermittelt. Die UNB hat der im Umweltbericht beschriebenen Vorgehensweise zur Dicken Trespe mittlerweile zugestimmt.“</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Regelwerkes der Flächennutzungsplanänderung und kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Forstamt Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Vorhaben Der Investor „Sonnenergie aus der Au GmbH & Co. KG“ aus Deißlingen beabsichtigt auf einer Gesamtfläche von ca. 3,5 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Anlass der vorliegenden FNP Änderung ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung von zwei Sonderbaulächen für die Errichtung des Solarparks am südöstlichen Gebietsrand der Gemarkung Deißlingen. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet – Solarpark Jettenwiesen“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.</p> <p>Forstfachliche Stellungnahme Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Gegenüber der Änderung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Im Südosten grenzt jedoch Wald unmittelbar an die Grenzen des Geltungsbereiches der neu auszuweisenden südlichen Sonderbauläche an. Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu dieser Waldfläche einzuhalten ist.</p> <p>4. Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt hat generell keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen. Wir bedauern jedoch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen, die der Vorrangflur II angehören und sich daher gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eignen. Unseres Erachtens sollten Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Hausdächern, auf Dächern von Gewerbebetrieben und auf Parkplätzen angebracht werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan erhielt am 20.09.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen beider Behördenbeteiligungen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgegeben. Die Trafostation wurde an die 30m-Linie verschoben. Die Solarmodule sind keine baulichen Anlagen, die nach § 4 Abs (3) Waldabstandsrelevanz haben.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Regelungen getroffen werden können, kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Leider würden die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu einer ausreichenden und schnellen Energiewende führen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>5. Straßenbauamt Gegen die geplante Ausweisung zweier Sonderbauflächen für Solaranlagen in Deißlingen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die zu berücksichtigenden Belange der Straßenbauverwaltung wurden bereits im parallelen Bebauungsplanverfahren eingebracht. Ergänzende Ausführungen zum Flächennutzungsplan sind daher nicht erforderliche.</p> <p>6. Umweltschutzamt Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden diesbezüglichen Bebauungsplanverfahrens hat das Umweltschutzamt bereits seine Stellungnahme abgegeben. Die Formulierung einer entsprechenden übergeordneten Stellungnahme wird als nicht erforderlich angesehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 VS-Schwenningen</p>	Schreiben vom 22.07.2022
	<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Auch wenn das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Vielmehr begrüßen wir es, dass die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	<p>Präsidium Technik, Logistik Service der Polizei Baden-Württemberg Ref. 32 – ASDBW Nauheimer Straße 101 70372 Stuttgart</p>	Mail mit Schreiben vom 24.06.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Die Überprüfung der im Internet zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS im Planungsgebiet Gemarkung Deißlingen Jettenwiesen, so wie das Planungsgebiet in Ihren Unterlagen ausgewiesen ist, nicht betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.</p>	<p>Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr - Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 28.06.2022</p>
	<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des im Betreff genannten Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p> <p>Allerdings weist das Blendgutachten unter Ziffer 4.4.2ff Blendwirkungen an den Straßen B27 und K 5542 aus. Diese Blendwirkungen können zur Ablenkung von Verkehrsteilnehmern und somit zu Unfallgefahren führen. Insbesondere an Knotenpunkten, an denen besondere Aufmerksamkeit geboten ist, sollten äußere Störeinflüsse vermieden werden.</p> <p>Das Thema Ablenkung genießt in der Verkehrsunfallprävention gerade landesweit einen hohen Stellenwert, weshalb von polizeilicher Seite Solaranlagen, von denen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ausgehen könnten, nicht befürwortet werden.</p> <p>Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass von ihnen keine Verkehrsgefahren ausgehen (vgl. § 16 LBO). Insofern ist die unter Ziffer 4.5 des Blendgutachtens gemachte Empfehlung zur Reduzierung der Geschwindigkeit i. v. m. einer Hinweisbeschilderung zur „Heilung“ der erkannten Mängel schlichtweg abzulehnen.</p>	<p>Zitat aus der Bplan-Abwägung : „Aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachtens ist die Modulausrichtung und deren Reflexionsgrad vom Stand der frühzeitigen Beteiligung bis zur Offenlage bereits angepasst worden. Hierdurch konnten Blendwirkungen weitgehend reduziert werden. Auf den angrenzenden Straßen werden nur im benachbarten Römerweg, welcher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und deshalb nur äußerst geringe Verkehrsintensitäten aufweist, Blendwirkungen im fovealen Bereich nachgewiesen. Auf der Bundesstraße und dem Zubringer sind diese rein psychologischer Natur. In der K5542 sind die Blendungen aufgrund der großen Entfernung (knapp 300m) zu vernachlässigen“. Den Empfehlungen des Blendgutachtens wurde auf Bplan-Ebene nicht gefolgt (Beschilderung im Römerweg, etc.).</p> <p>Die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden, da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine Regelungsmöglichkeiten bestehen und dies Gegenstand des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung darstellt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
10.	Autobahn GmbH Heßbrühstr. 7 70182 Stuttgart	Mail vom 22.06.2022
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Südwest im Rahmen der Anhörung zu der 23. FNP-Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, in Deißlingen.</p> <p>Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist das Sondergebiet in einem Abstand von mehr als 900 m zur BAB A81 geplant. Von daher liegt das Vorhaben außerhalb der Anbauverbotszonen bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn und tangiert die BAB A81 nicht.</p> <p>Von der AdB werden daher keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Für Bundesstraßen, in diesem Fall die B27 ist das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 4 zuständig und ggf. separat anzuhören.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg, Aussenstelle Donaueschingen, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen abgegeben.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
11.	Fernstraßen Bundesamt Friedrich Ebert Straße 72-78 04109 Leipzig	Mail vom 15.06.2022
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.</p> <p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr. (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§1 Abs. 2 S.1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme ist aufgeführt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	Eine weitere Beteiligung des Fernstraßen Bundesamt wird auf Wunsch entfallen.
12.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert Bosch Straße 28 63225 Langen	Schreiben vom 21.07.2022
	<p>Durch die vorgelgte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2022).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
13.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 10 63225 Langen	Mail vom 04.07.2022
	<p>Das Plangebiet liegt ca. 13,3 km von unserer Radaranlage Gosheim entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der BAF befindet sich direkt vor der DFS Stellungnahme.</p>
14.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Schreiben vom 01.07.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die 23. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine Einwände. Es sind keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen bekannt, die für die Änderung von Bedeutung sein könnten. Wir bitten Sie darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.</p>
15.	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 27.06.2022</p>
	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befindet sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
16.	<p>Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Postfach 61 78656 Zimmern ob Rottweil</p>	<p>Mail vom 20.06.2022</p>
	<p>Das Verfahren berührt unsere Zuständigkeit nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Beteiligung wird Abstand genommen.</p>
17.	<p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 01.07.2022</p>
	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Wir bitten darum, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplanes in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o. g. Vorgangs – Nr. (2022.0735) an.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht gesehen, die bisher verwendeten Verteileradressen gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Per E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
18.	<p>ENRW Eigenbetrieb Energieversorgung In der Au 5 78617 Rottweil</p>	<p>Schreiben vom 23.06.2022</p>
	<p>Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Wunsch wird entsprochen.</p>
19.	<p>bnNetze GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 27.06.2022</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Anlage 1: Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindung aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	<p>TransnetBW GmbH Look 21 Heilbronner Straße 51-55 70191 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 20.06.2022</p>
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ in Deißlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitungen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
21.	<p>Stadtplanungsamt Abteilung Zentrale fachliche Dienste Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Mail vom 27.06.2022</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „SO Solarpark Jettenwiesen“ auf der Gemarkung Deißlingen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Bürgermeisteramt Dietingen Kirchplatz 1 78661 Dietingen	Mail vom 23.06.2022
	Wir teilen Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten zur 23. Änderung des FNP 2012 „SO Solarpark Jettenwiesen“ Deißlingen, keine Bedenken und Einwände äußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Frittlingen Hauptstraße 46 78665 Frittlingen	Schreiben vom 23.06.2022
	Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass die Belange der Gemeinde Frittlingen in oben genannter Angelegenheit nicht berührt sind. Aus diesem Grunde wird die Gemeinde Frittlingen keine Anregungen äußern. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erwünscht.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird entsprochen.
24.	Gemeinde Gosheim Hauptstraße 47 78559 Gosheim	Schreiben vom 22.06.2022
	Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass Seitens der Gemeinde Gosheim keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, zumal Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen	Mail vom 21.06.2022
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2022 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ Gemarkung Deißlingen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
26.	Stadtverwaltung Spaichingen Baurecht und Bauverwaltung Marktplatz 19 78549 Spaichingen	Mail vom 27.06.2022
	Gegen die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen auf Grundlage der bisher vorgelegten Planunterlagen seitens der Stadt Spaichingen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Bürgermeisteramt Aldingen Bauamt Markplatz 2 78554 Aldingen	Mail vom 29.06.2022
	Für die Behördenbeteiligung am Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ bedanken wir uns. Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadtverwaltung Rosenfeld Bauverwaltung Frauenberggasse 1 72348 Rosenfeld	Mail vom 04.07.2022
	Wir haben Ihre E-Mail vom 15.06.2022 zur 23. Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Bürgermeisteramt Villingendorf Hauptstraße 2 78667 Villingendorf	Mail vom 20.06.2022
	Der GVV Villingendorf erstattet hiermit Fehlanzeige, eine Stellungnahme oder Anregung wird von Seiten des GVV Villingendorf nicht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.

**B Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	Wird zur Kenntnis genommen.

Planverfasser:
Rottweil, den 18.10.2022

Silke Hauß
Stadtplanerin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

